EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS

DIE PFARRVERTRETUNG (PA)

QUARTALSBRIEF 3 – 2026

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

dieser Quartalsbrief bündelt aktuelle berufspolitische, rechtliche und versorgungsbezogene Themen, die für den Pfarrdienst unmittelbar relevant sind. Wir zeigen, welche Entwicklungen die Zukunft des Pfarrberufs betreffen, welche Ansprüche im Dienstalltag zu beachten sind und bei welchen Fristen rechtzeitiges Handeln erforderlich ist.

In dieser Ausgabe finden Sie prägnante Orientierungshilfen sowie Links zu ausführlichen Informationen auf unserer Website www.pfarrvertretung-hannover.de:

1) **Zukunft des Pfarrberufs:** Warum wir eine Re-Professionalisierung und Entlastung von Verwaltung brauchen.
2) **Rückblick Studientagung:** Denkanstöße zur Zukunft der Kirchengemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts.
3) **Privat-PKW im Dienst:** Worauf Sie im Schadensfall achten müssen und wie Ihre Ansprüche abgesichert sind.
4) **Ruhestand & Rente:** Wichtige Fristen zur Anrechnung von Rentenansprüchen auf die NKVK-Pension.
5) **Regelungen im Sterbefall:** Wichtige Bestimmungen und Fristen beim Sterbegeld für Hinterbliebene.

Herzliche Grüße

FÜR DIE PFARRVERTRETUNG,

ELLEN KASPER U. STEPHAN FELDMANN

1) Zukunft Pfarrberuf: Theologische Profession statt Verwaltungsmanagement?

Seelsorge, Verkündigung, Sakramentsverwaltung und Unterricht bilden den Kern unseres Berufs als akademisch ausgebildete Theologinnen und Theologen. Zugleich erleben viele Pfarrpersonen, dass Reformprozesse, zusätzliche Organisationsaufgaben und wachsende Bürokratie immer mehr Arbeitszeit binden. Dadurch verschiebt sich der berufliche Schwerpunkt schleichend: Pfarrpersonen übernehmen zunehmend Aufgaben des Verwaltungsmanagements, der Gremienleitung und der organisatorischen Problemlösung, während Zeit für theologische Reflexion und pastorale Arbeit verloren geht.

Diese Deprofessionalisierung belastet nicht nur die Berufszufriedenheit, sondern wirft drängende Leitfragen auf:

- Wie sichern wir das wissenschaftlich-theologische Profil des Pfarramts gegenüber reinen Management- und Verwaltungsanforderungen?
- Wie lässt sich verhindern, dass struktureller Reformdruck und Entkirchlichungseffekte einseitig auf die individuelle Verantwortung von Pfarrpersonen abgewälzt werden?
- Wie bewahren wir den hohen wissenschaftlichen Standard der theologischen Ausbildung im Zuge aktueller Reform- und Modularisierungsdebatten?

Wir halten die faktisch vollzogene Enttheologisierung des Pfarrberufs für einen Irrweg. Deshalb setzen wir uns für eine Re-Professionalisierung ein: Verwaltungsaufgaben müssen verbindlich begrenzt, fachgerecht unterstützt und dort, wo es möglich ist, vollständig übertragen werden. Nur so entstehen verlässliche Freiräume für theologische Reflexion, Seelsorge und Verkündigung. Die Pfarrvertretung fordert daher, das Profil des Pfarrberufs als wissenschaftlich-theologische Profession in allen weiteren Reformprozessen ausdrücklich zu sichern und zu stärken.

Lesen Sie den vollständigen Beitrag und unser ausführliches Diskussionspapier auf unserer Website: www.pfarrvertretung-hannover.de/material/ZukunftPfarrberuf.pdf

2) Rückblick auf die Studientagung der Pfarrvertretung: Haben Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts noch Zukunft?

Wohin entwickelt sich die Sozialgestalt unserer Kirche? Zu ihrem Studientag VI zum Thema: „Entmachtung von Gemeinden?“ lud die Pfarrvertretung ins Hanns-Lilje-Haus in Hannover ein (31.8. bis 1.9.2026). Im Mittelpunkt stand eine fundamentale Zukunftsfrage: *Welchen rechtlichen Status haben Kirchengemeinden künftig und wie tragfähig ist das seit Jahrhunderten bewährte Parochialprinzip, das rechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts zum Stehen kommt, in Zeiten ständiger Reformprozesse?*

Gemeinsam mit namhaften Wissenschaftlern und Ordinierten aus verschiedenen Funktionsbereichen haben wir theologische, rechtliche und strukturelle Perspektiven beleuchtet, um Orientierung zu gewinnen und argumentative Sprachfähigkeit für anstehende Debatten zu stärken.

Auf unserer Website haben wir die Erträge der Tagung **umfassend für Sie dokumentiert**:

- Eröffnungsreferat unserer Vorsitzenden Ellen Kasper,
- Hauptvortrag von Prof. Dr. Christian Grethlein (Münster): *Das Kirchenrecht als Grundlage für das Handeln der Kirche – historische und praktisch-theologische Grundierungen des Körperschaftsstatus von Kirchengemeinden* (als PDF-Download),
- Tagungsrückblick vom Mitglied unserer Pfarrvertretung, Prof. Dr. Frank Weyen, mit Zusammenfassungen der weiteren Vorträge:
 - *Der Strukturreformprozess in der Ev. Landeskirche Anhalts – Perspektiven eines Umbruchs* (Dr. Jan Brademann, Präses der Landessynode der Ev. Landeskirche Anhalts, Dessau),
 - *Macht & ekklesiale Identität. Eine vergleichende Perspektive als soziologische Skizze mit theologischem Impuls* (Prof. Dr. Oleg Dik, Ev. Hochschule Tabor / Humboldt-Universität Berlin).

Eröffnungsreferat, Hauptvortrag und Tagungsrückblick unserer Studientagung können abgerufen werden unter: www.pfarrvertretung-hannover.de/seiten.php?id=11

3) Privat-PKW im Dienst: Gut informiert und abgesichert im Schadensfall

Ein konkreter Schadensfall aus einem Kirchenkreis ist für uns der Anlass, diesen wichtigen Hinweis an alle Pfarrpersonen weiterzugeben: Wer sein privates Auto für dienstliche Fahrten nutzt, sollte im Schadensfall genau hinsehen und Rückmeldungen der kirchlichen Verwaltung kritisch prüfen.

Im besagten Fall sollten zwei Schäden an einem älteren Privat-Pkw auf Aufforderung der Verwaltung zunächst über die eigene Vollkaskoversicherung des Kollegen reguliert werden. Die entstehenden Mehrkosten durch eine Höherstufung der Schadenfreiheitsklasse sollten lediglich einmalig ausgeglichen werden. Wir als Pfarrvertretung raten von einem solchen Vorgehen entschieden ab, da finanzielle Nachteile durch Rückstufungen jahrzehntelang nachwirken können.

Aus der Fürsorgepflicht der Dienstherrin (§ 47 PfDG) folgt, dass Pfarrpersonen im Falle eines Dienstfahrtschadens schadlos gehalten werden müssen. Dazu zählen Reparaturkosten, Selbstbehalte (auch bei Teilkaskoschäden wie Steinschlägen), Kosten für ein Ersatzfahrzeug sowie eine eventuelle Wertminderung.

Wichtiger Hinweis für die Praxis: Der Schaden muss **zuerst dem zuständigen Kirchenamt** gemeldet werden, bevor eigene Schritte unternommen werden. Melden Sie den Schaden nicht vorab bei Ihrer privaten Versicherung und veranlassen Sie noch keine eigenständige Regulierung. Bereits regulierte oder vorab bei der eigenen Versicherung gemeldete Schäden können im Nachhinein nicht mehr von der Dienstherrin übernommen werden.

Ein Formular zur Schadenmeldung Dienstreise-Kasko-Sammelversicherung finden Sie unter: www.pfarrvertretung-hannover.de/material/FormularSchadenanzeigeDienstreise.pdf

4) Gut vorbereitet in den Ruhestand: Das gilt bei Rente und Pension

Viele Pfarrpersonen gehen in den nächsten Jahren in den Ruhestand, weshalb uns regelmäßig Fragen zu Rentenleistungen und deren Anrechnung auf die Pension der Niedersächsischen Kirchenversorgungskasse (NKVK) erreichen. Aus unseren Gesprächen mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und der NKVK haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst:

1. **Gesetzliche Rentenansprüche (z. B. aus Ausbildung oder Angestelltenzeiten):**

- Unter 60 Beitragsmonaten (5 Jahre): Die Rentenzahlung ist zu gering. Sie können sich die eingezahlten Beiträge erstatten lassen. Die Erstattung muss der NKVK gemeldet werden, da sie auf die Pension angerechnet wird. Auch ein Rentensplitting unter Ehepartnern ist möglich.
- Ab 60 Beitragsmonaten: Es besteht ein regulärer Rentenanspruch. Stellen Sie den Antrag auf Versichertenrente **mindestens drei Monate vor Ruhestandsbeginn**, um Verzögerungen bei der Pensionszahlung zu vermeiden.

2. **Anrechnung und Ablauf bei der NKVK:** Rentenleistungen werden gemäß § 35 BeamtVG EKD auf die Pension angerechnet (Höchstsatz: 71,75 %). Reichen Sie Ihren Rentenbescheid daher umgehend bei der NKVK ein. Bei regulärem Ruhestand meldet sich die NKVK etwa 2–3 Monate vorher automatisch bei Ihnen.
3. **Steuer-Tipp:** Klären Sie steuerliche Fragen (z. B. die optimale Wahl der Steuerklassen für Pension und Rente) frühzeitig mit einem Steuerberater oder dem Finanzamt.

Wie Sie gesetzliche Rente und Versorgungskasse (NKVK) richtig abstimmen erfahren Sie im Merkblatt (PDF): www.pfarrvertretung-hannover.de/material/MerkblattRuhestand

5) Regelungen im Sterbefall: Das gilt beim Sterbegeld für Hinterbliebene

Auch über die rechtlichen und finanziellen Regelungen im Sterbefall haben wir wichtige Informationen für Sie zusammengestellt. Das PfDG.EKD verweist für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf das Beamtenversorgungsrecht: Im Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) regeln § 18 (Bezüge für den Sterbemonat) und § 22 (Sterbegeld) die Ansprüche im Sterbefall von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern:

- Verwitwete Ehepartner: Diese erhalten das Sterbegeld (das Zweifache der monatlichen Versorgung) automatisch.
- Angehörige 1. Grades: Diese müssen das Sterbegeld bei der jeweiligen Versorgungskasse (NKVK oder NVK) beantragen und erhalten die volle Summe ausgezahlt, die jedoch von den Empfängern als Einkommen versteuert werden muss.
- Sonstige Personen: Wenn keine erbberechtigten Angehörigen vorhanden sind, kann diejenige Person, die die Bestattung veranlasst und finanziell getragen hat, ein Kosten-Sterbegeld beantragen. Hierbei werden die nachgewiesenen Bestattungskosten im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erstattet.

Wichtig bei der Abwicklung: Das Kosten-Sterbegeld dient der Erstattung derjenigen Person, die für die Bestattungskosten aufgekommen ist. Die Rechnungen dürfen daher **nicht direkt aus dem Nachlass** beglichen worden sein, sondern müssen vom privaten Konto der ausrichtenden Person gezahlt werden (sofern diese nicht zugleich Erbin ist). Eine bestehende private Sterbegeldversicherung wird angerechnet.

Ein Merkblatt »Sterbegeld für Hinterbliebene von Versorgungsempfängern« finden Sie unter: www.pfarrvertretung-hannover.de/material/MerkblattSterbegeld.pdf